

Aktenzeichen:

5 RKn 14/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 6. Juni 1957

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1957
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. Februar 1956 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, den
Klägerinnen Waisenrente vom 1. Dezember 1952 an
zu gewähren.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 12. September 1903 geborene, am 13. Januar 1946 verstorbene Vater der Klägerinnen war ursprünglich als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig gewesen. Sämtliche Unterlagen über seine damaligen versicherungspflichtigen Zeiten und die für ihn gezahlten Beiträge sind durch Kriegsfolgen verloren gegangen. Eine von der Beklagten eingeholte, jene Zeit betreffende Bescheinigung der früheren Arbeitgeberin - Frau KxxxxxKxxxxxKxxxxx - in Hemmerde bei Unna vom 21. Oktober 1952 besagt folgendes:

"Der Witwe Fxxx Kxxxx, Dortmund-Wickede, Hellweg 77, bescheinige ich, daß ihr verstorbener Ehemann, Wxxxxxx Kxxxx, geb. 12. September 1903, bei mir als landwirtschaftlicher Arbeiter von Juni 1918 bis zum Juni 1923 beschäftigt war.

Für seine Beschäftigungszeit sind auch Invalidenversicherungsbeiträge gezahlt worden. Über die Höhe der Beiträge und über die Versicherungsnummer können keine Angaben gemacht werden, weil die Unterlagen aus der damaligen Zeit nicht mehr vorhanden sind."

Die Vorinstanzen sind dementsprechend bei ihren Entscheidungen davon ausgegangen, daß der Vater der Klägerinnen von der Vollendung seines 16. Lebensjahres bis zum Juni 1923 ohne Unterbrechung versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist und für ihn nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beiträge entrichtet sind, ohne dieserhalb noch weitere Erhebungen anzustellen.

Der Vater der Klägerinnen war sodann vom 4. bis 24. Juli 1923 und vom 1. April 1924 bis zum 12. Juni 1925 auf der Zeche Massen als Bergarbeiter angelegt: In dieser Zeit wurden für ihn insgesamt 16 Monatsbeiträge an die Beklagte entrichtet. In den Zeiten vom 25. Juli bis 1. November 1923, vom 31. Dezember 1923 bis zum 15. Januar 1924 und vom 23. Februar bis zum 31. März 1924 feierte er - angeblich wegen eines Betriebsunfalls - krank, während er die vom November 1923 bis Februar 1924 noch fehlenden Zeiten arbeitslos war. Seit Mitte 1925 hat der Vater der Klägerinnen sich als Milchhändler selbständig gemacht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der im November 1952 von der Mutter der Klägerinnen als deren gesetzliche Vertreterin gestellte Antrag auf Waisenrente wurde von der Beklagten durch Bescheid vom 5. Januar 1953 abgelehnt, da der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wartezeit nicht erfüllt habe. Unter Zugrundelegung des Erlasses des Bundesarbeitsministers vom 3. Dezember 1952 sei die Beitragsleistung in der Invalidenversicherung für die Jahre 1919 bis 1923 mit 41 Beitragsmonaten wiederherzustellen; einschließlich der knappschaftlichen Beitragszeiten ergäben sich dann insgesamt nur 57 Monate. Die von den Klägerinnen begehrte Berücksichtigung der Krankfeierzeiten ihres Vaters Ende 1923/Anfang 1924, bei deren Anrechnung die Wartezeit unstreitig erfüllt sein würde, lehnte der gegen den Bescheid der Beklagten angerufene Geschäftsausschuß mit Bescheid vom 16. Juni 1953 ab, weil sich die in § 115 Abs. 2 des Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 vorgesehene Möglichkeit, nach dem früheren Recht als Ersatzzeiten für die Wartezeit anrechenbare Krankheitszeiten auch bei späteren Versicherungsfällen zu berücksichtigen, auf die Invalidenversicherung beschränke; bei der hier vorliegenden Doppelversicherung könnten diese in die knappschaftlichen Versicherungszeiten fallenden Krankheitszeiten jedoch auch als Invalidenversicherungszeiten nicht angerechnet werden.

Die gegen diesen Bescheid an das Knappschaftsoberversicherungsamt Dortmund eingelegte Berufung ging mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Dortmund über. Dieses billigte die Auffassung der Beklagten sowohl hinsichtlich der Berechnung der wiederhergestellten Beitragsleistung zur Invalidenversicherung wie hinsichtlich der Nichtanrechnung der Krankheitszeit als Ersatzzeit und wies demgemäß durch Urteil vom 25. August 1954 die Klage ab.

Auf die dagegen eingelegte Berufung entschied das Landessozialgericht (LSG.) Essen, nachdem es durch Beschluß vom 28. April 1955 gemäß § 75 SGG die Landesversicherungsanstalt Westfalen beigeladen hatte, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1956 dahin:

"Unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts in Dortmund vom 25. August 1954 und der Bescheide der Beklagten vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. Januar und 16. Juni 1953 wird die Beklagte verurteilt, den Klägerinnen Waisenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Beitragsleistung zur knappschaftlichen Rentenversicherung und zur Invalidenversicherung zu gewähren."

Die außergerichtlichen Kosten wurden der Beklagten auferlegt.

Das LSG. begründete seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen, die die gesamte Zeit vom 12. September 1919 bis 30. Juni 1923 von 199 Wochen als Beitragszeiten angerechnet wissen wollten, sei die auf Erfahrungstatsachen beruhende Schätzung jener Beitragszeit mit 41 Beitragsmonaten für die Invalidenversicherung nicht zu beanstanden. Dagegen sei die Wartezeit erfüllt, weil die Krankfeierzeiten während der bergbaulichen Beschäftigung als Ersatzzeiten anzurechnen seien. Über § 115 Abs. 2 des Ausbaugesetzes seien in jener zurückliegenden Zeit Krankfeierzeiten auf die Wartezeit der Invalidenversicherung als Ersatzzeiten anzurechnen gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ändere sich hieran durch die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 nichts. Nur für die Zeiten echter Doppelversicherung bestehe kein Anspruch gegen die Invalidenversicherung. Da jedoch die Krankfeierzeiten schon damals in der knappschaftlichen Pensionsversicherung nicht als Ersatzzeiten anerkannt gewesen seien, habe während ihrer Dauer ausschließlich ein Beitragsverhältnis zur Invalidenversicherung vorgelegen, für die "die Wochen der Krankfeierzeiten als Pflichtbeiträge" anzusehen seien; eine wirkliche Doppelversicherung dagegen habe in jenen Zeiten überhaupt nicht bestanden.

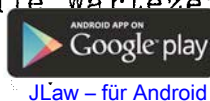
Nach Art. 19 der Ersten Vereinfachungs-Verordnung vom 17. März 1945 sei auch die Anwartschaft erhalten. Gegen sein am 7. Februar 1956 verkündetes Urteil hat das LSG. die Revision ausdrücklich zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das ihr am 28. Februar 1956 zugestellte Urteil am 26. März 1956 Revision ein und begründete diese innerhalb der verlängerten Begründungsfrist am 24. Mai 1956.

Die Beklagte teilt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nur 57 (41 + 16) Beitragsmonate auf die Wartezeit anzurechnen seien;



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sie wendet sich einzig gegen die Anrechnung der Krankfeierzeiten der Jahre 1923 und 1924 als Ersatzzeiten; die Auffassung des angefochtenen Urteils sei insoweit rechtsirrig:

Nach der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 sei anstelle der bisherigen Doppelversicherung die einheitliche knappschaftliche Rentenversicherung getreten. Die von dem Verstorbenen seinerzeit entrichteten Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung und zur Invalidenversicherung hätten demnach vom Jahre 1943 an ihren Charakter geändert und seien nur noch als Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung anzusehen. Die streitigen Krankfeierzeiten lägen damit innerhalb der knappschaftlichen Rentenversicherung und könnten auf diese als Ersatzzeiten nicht angerechnet werden. Schließlich weist die Beklagte noch auf die ihrer Ansicht nach unklare Fassung des Urteilstenors hin; sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen demgegenüber, die Revision gegen das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen in Essen vom 7. Februar 1956 zurückzuweisen und die Beklagte zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Sie halten das angefochtene Urteil in jeder Hinsicht für zutreffend.

Entscheidungsgründe:

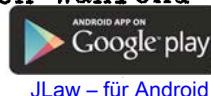
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom LSG. zugelassen und damit statthaft.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

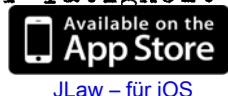
Die Entscheidung hängt einzig davon ab, ob die Annahme des Vorderrichters, der verstorbene Versicherte habe im Zeitpunkt seines Todes die für Hinterbliebenenrenten aus der knappschaftlichen Versicherung nach § 10 Abs. 2 der "Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau" vom 4. Oktober 1942 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 a.a.O., § 43 RKG, § 31 AVG und §§ 1262, 1263 RVO im vorliegenden Falle infrage kommende Wartezeit von 60 Monaten erfüllt, rechtlich zutreffend ist. Die Rüge und der Streit der Parteien behandeln in dieser Hinsicht nur die Frage der Anrechenbarkeit der Krankfeierzeiten während der Tätigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Versicherten im Bergbau als Ersatzzeiten auf die Wartezeit. Diese Frage ist auch nach Auffassung des angefochtenen Urteils deshalb entscheidend, weil es die Wartezeit durch anrechenbare echte Beitragszeiten nicht als voll belegt ansieht. Bereits dieser Ausgangspunkt beruht jedoch auf unrichtiger Rechtsanwendung. Da Unterlagen – sowohl bei der Beklagten wie bei den Hinterbliebenen des Versicherten wie anderweit – über die in der Invalidenversicherung tatsächlich zurückgelegten Beitragszeiten jener Jahre nicht mehr vorhanden sind, mußte seitens der Beklagten und der Vorinstanzen zunächst geklärt werden, welche Zeiten als Beitragszeiten für die Berechnung der Wartezeit zu berücksichtigen waren. Das SG. und das LSG. legen hierbei, der Beklagten folgend, den Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 3. November 1952 – IVa 4/6631/52 – betreffend "Richtlinien über die Berechnung der Renten in der Invalidenversicherung bei vollständigem oder teilweisem Verlust der Versicherungsunterlagen" (BABl. 1952 S. 650) als bindend zugrunde. Hierin liegt ein doppelter Rechtsirrtum.

Zunächst handelt es sich bei jenem Erlaß um eine Verwaltungsanweisung, durch die möglicherweise die Beklagte, nicht aber die Gerichte gebunden werden können. Der Erlaß durfte daher nicht ohne weiteres als bindendes Recht zugrunde gelegt werden. Des weiteren betrifft der Erlaß jedoch Fälle wie den vorliegenden überhaupt nicht unmittelbar. Der Erlaß gibt, wie bereits seine Überschrift eindeutig klarstellt, "Richtlinien für die Berechnung der Renten" und besagt dementsprechend eingangs: "Die folgende Tabelle dient zur Ermittlung der Steigerungsbeträge bei der Berechnung der Rente aus der Invalidenversicherung" Die Anwendung des Erlasses setzt demnach voraus, dass ein Rentenanspruch als solcher dem Grunde nach unzweifelhaft feststeht; der Erlaß will nur die Errechnung der Rentenhöhe durch Festlegung von Durchschnittswerten für Zahl und Höhe der anzunehmenden geleisteten Beiträge erleichtern. Daß nur an eine derartige, eine Einheitlichkeit bei der Rentenberechnung gewährleistende Regelung gedacht war, geht weiter daraus hervor, daß der Bundesminister für Arbeit die erwähnten Richtlinien des Jahres 1952 in seinem Erlaß vom 8. Februar 1955 (BABl. 1955 S. 164) ersetzt hat durch die Empfehlung einer entsprechenden Anwendung der §§ 5 und 6 des Fremdrentengesetzes, die ihrerseits sogar davon ausgehen, daß



die infragekommenden Versicherungszeiten vorab glaubhaft gemacht sein müssen und nur Durchschnittssätze für die alsdann anzusetzenden Entgelt- bzw. Beitragshöhen festlegen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich schließlich besonders eindeutig daraus, daß Abs. 5 der Richtlinien von 1952 ausdrücklich hervorhebt, in den angegebenen Beitragsdichten seien Beitragszeiten, die nicht ein volles Kalenderjahr hindurch gedauert hätten, bereits berücksichtigt und deshalb nicht besonders zu bewerten. Die Richtlinien gehen demnach davon aus, daß in jenen Jahren neben den Beitragswochen auch jeweils Krankheitswochen (und Wochen der Arbeitslosigkeit) vorgelegen haben; diese Zeiten lassen sie - von ihrem Zweck aus berechtigt - außer Betracht, da derartige Wochen einen Einfluß auf die Rentenhöhe nicht haben konnten, da sie insoweit niemals als Ersatzzeiten anerkannt waren. Hätten die Richtlinien auch auf die Errechnung der Wartezeit - und der Anwartschaft - angewandt werden sollen, so würden sie auch die dafür ansetzbaren Ersatzzeiten berücksichtigt haben.

Wenn demnach die Richtlinien des Bundesarbeitsministers von 1952 bei der Ermittlung der zur Invalidenversicherung geleisteten Beiträge, soweit von diesen Feststellungen die Erfüllung der Wartezeit und damit der Rentenanspruch der Klägerinnen überhaupt abhängig war, nicht als Rechtsnormen anwendbar waren, so ist die darauf beruhende Feststellung des SG. von nur 41 Beitragsmonaten rechtsirrig. Das LSG. hat sich mit der soeben erörterten Frage nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Es erwähnt in seinem Tatbestand ausdrücklich, daß die "Wiederherstellung der Beitragszeiten" durch die Beklagte nach dem Urteil des SG. "zutreffend entsprechend dem Erlaß des Bundesarbeitsministers" erfolgt sei. In seinen Gründen geht es dagegen auf diesen Erlaß nicht ausdrücklich ein, sondern führt nur aus, die Beklagte habe zutreffend 41 Beitragsmonate für die Invalidenversicherung anerkannt. Die Schätzung dieser Beitragsleistung, die auf Erfahrungstatsachen beruhe, sei nicht zu beanstanden. Das LSG. hat hiernach nicht erkannt, daß die Richtlinien des Bundesarbeitsministers für den vorliegenden Fall weder bindend noch auf ihn überhaupt anwendbar sind. Wenn es seine



Bewilligung jener Wiederherstellung mit der Berufung auf Erfahrungstatsachen begründet, so spricht dies dafür, daß es damit nur die Anwendung des von ihm in seinen Gründen zwar nicht ausdrücklich angeführten, aber der gesamten bisherigen Behandlung des Falles eindeutig allein zugrunde liegenden Erlasses des Bundesarbeitsministers und seinen Inhalt ausdrücklich billigen wollte, ohne dabei zu erkennen, daß es bei Zugrundelegung dieser Erfahrungstatsachen zumindest noch einen Zuschlag für die nicht berücksichtigten Krankheitszeiten hätte aufschlagen müssen.

Hat das LSG. jedoch verkannt, daß es für die Frage der Erfüllung der Wartezeit die notwendige Glaubhaftmachung der Beitragszeiten jeweils allein nach den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles zu überprüfen oder zu würdigen hatte, so ist ihm bereits bei der Feststellung der auf die Wartezeit anzurechnenden Beitragsmonate ein Rechtsirrtum unterlaufen.

Einer (vollständigen) Aufhebung des angefochtenen Urteils bedarf es jedoch nicht, da die Entscheidung sich aus anderen Gründen als grundsätzlich richtig erweist. Das LSG. ist bei der Anwendung des Erlasses des Bundesarbeitsministers davon ausgegangen, daß der Vater der Klägerinnen während der von seiner damaligen Arbeitgeberin bescheinigten Zeiten versicherungspflichtig beschäftigt war; es hat durch die vorliegende Bescheinigung auch als nachgewiesen ansehen wollen, daß die Arbeitgeberin während jener Zeiten ihrer Pflicht zur Beitragszahlung (durch Verwendung von Beitragsmarken) laufend genügt hat. Das LSG. ist demnach davon ausgegangen, daß in jener Zeit zwar möglicherweise Krankheitszeiten, jedoch keine Zeiten der Arbeitslosigkeit gelegen haben. Da für die Erfüllung der Wartezeit in den infragekommenden Jahren Krankheitszeiten als Ersatzzeiten anzurechnen sind, reichen die Feststellungen des LSG. demnach aus, anstelle der nach dem für verbindlich gehaltenen Erlaß errechneten 41 Beitragsmonate insgesamt 46 Monate während der Zeit der invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung auf die Wartezeit des Verstorbenen anzurechnen. Es ergibt sich daher, daß bereits durch diese Zeiten zusammen mit den Zeiten, während der unstreitig Beiträge zur Beklagten



geleistet sind, die erforderliche Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist, so daß es auf die Entscheidung der weiteren Frage, ob auch die während der letzteren Zeit zugebrachten Krankfeierzeiten als Ersatzzeiten auf die Wartezeit angerechnet werden können, nicht mehr ankommt.

Da die Wartezeit erfüllt ist, sind die Waisenrenten durch die Beklagte zu gewähren. Die Fassung des Urteilstenors war zur Klarstellung zu berichtigen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)